

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

a) zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften
und ähnlichen Geschäften**
— Drucksache 10/2876 —

b) zu dem von den Abgeordneten Dr. Kübler, Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften
und ähnlichen Geschäften**
— Drucksache 10/584 —

A. Problem

Bei Vertragsverhandlungen an der Haustür, auf der Straße, am Arbeitsplatz, auf sog. Kaffeefahrten oder bei ähnlichen Gelegenheiten besteht die Möglichkeit, sich besonders eingehend mit dem Kunden zu befassen. Dies birgt die Gefahr in sich, daß der Kunde in seiner rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit überfordert wird, weil er zuvor in der Regel weder andere Angebote prüfen noch sich den Vertragsabschluß hinreichend überlegen kann. Unseriöse Gewerbetreibende nützen diese Lage in mißbräuchlicher Weise zur Überumpelung oder anderweitigen unlauteren Beeinflussung aus. Sie veranlassen den Kunden zum Erwerb von Waren oder Leistungen, an denen er häufig nicht einmal einen wirklichen Bedarf hat. Selbst wenn bei solchen Vertragsabschlüssen rechtswidrige (vgl. §§ 123, 134, 138 BGB), unseriöse oder wettbewerbswidrige Praktiken angewandt oder Verstöße gegen

die Gewerbeordnung oder andere Gesetze begangen werden, kommt der Kunde von solchen Verträgen in der Regel nicht mehr los, weil er in Beweisnot ist; Wettbewerbsverbote berühren im übrigen grundsätzlich die Wirksamkeit des Vertrags nicht.

B. Lösung

Mehrheitliche Beschlußempfehlung zur Annahme des Bundesratsentwurfs.

Die verkürzte Überlegungsmöglichkeit bei Haustürgeschäften und verwandten Geschäften sowie das häufig für sie kennzeichnende Überraschungsmoment wird durch Einräumung eines befristeten Widerrufsrechts nach dem Muster des Abzahlungsgesetzes ausgeglichen. Ausgenommen sind erfüllte Bagatellgeschäfte und die Fälle, in denen es auf eine vorhergehende Bestellung des Kunden zu den Vertragsverhandlungen gekommen ist, da der Kunde dann weder unvorbereitet ist noch überrascht werden kann. Schließlich soll das Gesetz nicht auf Verträge Anwendung finden, die der Kunde in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abschließt oder die ohne geschäftsmäßiges Handeln unter Privaten abgeschlossen werden. Eine Ausnahme ist ferner für Versicherungsverträge vorgesehen. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden mindestens die Rechte nach diesem Gesetz einräumen. Wegen der Besonderheiten des Katalogversandhandels ist dort auch die Vereinbarung eines dem Widerrufsrecht gleichwertigen Rückgaberechts entsprechend dem Abzahlungsgesetz zugelassen.

C. Alternativen

Die SPD-Fraktion schlägt ihren Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (Drucksache 10/584) vor.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2876 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 10/584 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. November 1985

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Dr. Schwenck (Stade)	Dr. Stark (Nürtingen)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften
und ähnlichen Geschäften

— Drucksache 10/2876 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Widerrufsrecht

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrags über eine entgeltliche Leistung gerichtete Willenserklärung, zu der der Erklärende (Kunde)

1. durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung,
2. anlässlich einer von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführten Freizeitveranstaltung, oder
3. im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege

bestimmt worden ist, wird erst wirksam, wenn der Kunde sie nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.

(2) Ein Recht auf Widerruf besteht nicht, wenn

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Abschluß des Vertrags beruht, auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden sind oder
2. die Leistung bei Abschluß der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt *fünfzig* Deutsche Mark nicht übersteigt oder
3. die Willenserklärung von einem Notar beurkundet worden ist.

§ 2

Ausübung des Widerrufsrechts; Belehrung

(1) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist be-

Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Widerrufsrecht

(1) unverändert

(2) Ein Recht auf Widerruf besteht nicht, wenn

1. unverändert
2. die Leistung bei Abschluß der Verhandlungen sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt **achtzig** Deutsche Mark nicht übersteigt oder
3. unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ginnt erst, wenn die andere Vertragspartei dem Kunden eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 ausgehändigt hat. Die Belehrung darf keine anderen Erklärungen enthalten und ist vom Kunden zu unterschreiben. Unterbleibt diese Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht des Kunden erst einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistung.

(2) Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Kunden ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast die andere Vertragspartei.

§ 3

Rechtsfolgen des Widerrufs

(1) Im Falle des Widerrufs ist jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstands nicht ausgeschlossen. Hat der Kunde die Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er der anderen Vertragspartei die Wertminderung oder den Wert zu ersetzen.

(2) Ist der Kunde nicht nach § 2 belehrt worden und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er eine Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(3) Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung einer Sache sowie für sonstige Leistungen bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme einer Sache oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung eingetretene Wertminderung bleibt außer Betracht.

(4) Der Kunde kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Aufwendungen Ersatz von der anderen Vertragspartei verlangen.

§ 4

Zug-um-Zug-Verpflichtung

Die sich nach § 3 ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 5

Umgehungsverbot; Unabdingbarkeit

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Umgehungsverbot; Unabdingbarkeit

(1) unverändert

Entwurf

(2) Erfüllt ein Geschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 zugleich die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, nach § 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen, nach § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften oder nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, so sind nur die Vorschriften dieser Gesetze anzuwenden.

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Kunden abweichende Vereinbarungen sind unwirksam. Beim Abschluß eines Kaufvertrags aufgrund eines Verkaufsprospekts kann das Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 durch ein schriftlich eingeräumtes, uneingeschränktes Rückgaberecht entsprechend § 1b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte ersetzt werden.

§ 6

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung,

1. wenn der Kunde den Vertrag in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abschließt oder die andere Vertragspartei nicht geschäftsmäßig handelt,
2. beim Abschluß eines Versicherungsvertrags, wenn auf Wunsch des Kunden sofort Versicherungsschutz gewährt wird und die Laufzeit des Vertrags ein Jahr nicht übersteigt oder der Kunde den Vertrag spätestens innerhalb eines Jahres mit angemessener Frist kündigen kann.

§ 7

Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Kunde z. Z. der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist jedoch zulässig für den Fall, daß der Kunde nach Vertragschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteil des Kunden abweichende Vereinbarungen sind unwirksam. Beim Abschluß eines Kaufvertrags aufgrund eines Verkaufsprospekts kann das Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 durch ein schriftlich eingeräumtes, uneingeschränktes Rückgaberecht entsprechend § 1b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte ersetzt werden; Voraussetzung ist, daß der Kunde den Verkaufsprospekt in Abwesenheit der anderen Vertragspartei eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und zwischen dem Kunden und der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem oder einem späteren Geschäft eine ständige Verbindung aufrechterhalten werden soll.

§ 6

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung,

1. unverändert
2. beim Abschluß von Versicherungsverträgen.

§ 7

unverändert

Entwurf

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind. § 7 findet auch Anwendung auf Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 8

unverändert

§ 9

Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade) und Dr. Stark (Nürtingen)**I. Zum Beratungsverfahren**

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion — Drucksache 10/584 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 50. Sitzung am 26. Januar 1984 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Wirtschaftsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 10/2876 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 136. Sitzung am 26. April 1985 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die beiden Gesetzentwürfe in seiner 60., 64. Sitzung am 9. Oktober 1985 und 6. November 1985 beraten. Der mitberatende Wirtschaftsausschuß hat mit Stellungnahme vom 23. Oktober 1985 empfohlen, den Bundesrats-Entwurf mit den vom Rechtsausschuß beschlossenen Einzeländerungen anzunehmen.

Zusätzlich hat er vorgeschlagen, Verträge zur Begründung von Leitungsführungsrechten für Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Energie und Wärme aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen.

Des weiteren hat er den Rechtsausschuß gebeten zu prüfen, ob durch den Ausschluß von Versicherungsverträgen von der Anwendung des Gesetzes eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Kreditinstitute entsteht und wie diese gegebenenfalls verhindert werden kann.

II. Allgemeine Begründung

1. Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion, den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 10/2876 — mit den beschlossenen Einzeländerungen anzunehmen. Die SPD-Fraktion schlägt vor, ihren Gesetzentwurf — Drucksache 10/584 — zu beschließen. Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt beide Gesetzentwürfe mit der Begründung ab, daß die vorgeschlagenen Regelungen keinen wirklichen Fortschritt für den Verbraucherschutz bringen würden, wie die Erfahrungen mit dem Abzahlungsgesetz erwiesen. Notwendig seien weiterreichende Initiativen zu einem umfassenden Verbraucherschutz.
2. Der Schutz des Verbrauchers bei Haustürgeschäften ist schon seit mehreren Wahlperioden in der politischen Diskussion und Überlegung. Vom Bundesrat wurde in der 7. und 8. Wahlperiode der Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften eingebracht (Drucksachen 7/3838

und 8/130). Die SPD-Fraktion hat bereits in der 9. Wahlperiode im Rahmen eines sogenannten Verbraucherschutzgesetzes einen Gesetzentwurf über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vorgelegt (Drucksache 9/2294). Diese Entwürfe wurden damals wegen Ablaufs der Wahlperioden nicht zu Ende beraten.

Auch auf der Ebene der europäischen Gemeinschaften ist seit langem eine Richtlinie über den Widerruf von Haustürgeschäften (vgl. Drucksache 8/75) in Beratung.

Grund für eine Verbraucherschutzregelung bei den Haustürgeschäften ist die besondere Art der Geschäftsanbahnung und der damit verbundenen besonderen Beeinflussung des Kunden. Schon seit vielen Jahren treten bei den Haustürgeschäften zu einem Teil anstoßerregende Mißbrauchsfälle auf, bei denen vor allem sozial schwächere Kreise geschädigt werden.

Bei den sogenannten Haustürgeschäften handelt es sich um einen umfangreichen, einen großen Kundenkreis ansprechenden Wirtschaftszweig, der von erheblicher Bedeutung ist. Für das Jahr 1980 wurde die Gesamtzahl der Kunden beim Direktvertrieb mit ca. 8,75 Millionen angegeben (Gilles, Das Recht des Direktmarketing, Heidelberg 1982, Rdnr. 38). Der durchschnittliche Geschäftswert der Haustürgeschäfte beträgt 500 DM (Gilles, a.a.O. Rdnr. 39). Jedoch sind Geschäftswerte über 10 000 DM und mehr, zum Beispiel bei Möbel- und Aussteuerkäufen, keine Seltenheit.

Wenn auch die weit überwiegende Mehrheit der Unternehmen im Direktvertrieb auf ein korrektes Geschäftsgebahren achten, so nützen doch unseriöse Firmen und unseriöse Vertreter und Kundenberater die psychologisch besonders anfällige Lage des Kunden bei einem Haustürgeschäft aus. Sie mißbrauchen die Möglichkeit, einen unvorbereiteten und überraschten Kunden in einer geschickten, gezielten Weise zu beeinflussen und zu überrumpeln.

Viele Kunden erwerben dann Waren oder Dienstleistungen, für die sie keinen echten Bedarf haben, deren Anschaffung ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigt oder deren Preis weit über dem vergleichbarer Angebote liegt.

Nach einer Analyse einschlägiger Beanstandungen von Haustürgeschäften handelt es sich bei 90% der Betroffenen um Hausfrauen und bei ebenfalls 90% um Personen aus einfachen sozialen Verhältnissen (Schade, Geschäfte an der Haustüre durch unbestellte Vertreter; München 1978, S. 93; von Falckenstein, Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken durch Verbraucherverbände, Köln 1977, S. 101).

Das geltende Recht enthält keine Schutzregelung, die den Kunden vor den Mißbräuchen bei den Haustürgeschäften oder anderen unter vergleichbaren Umständen geschlossenen Verträgen bewahren könnte. Die vor allem in Betracht zu ziehenden Bestimmungen über die Anfechtbarkeit wegen Irrtums und wegen arglistiger Täuschung (§§ 119 ff., 123 BGB) und über die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte wegen Gesetzesverstoßes (§ 134 BGB) und wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) erweisen sich meist als wirkungslos, weil der geschädigte Kunde die erforderlichen Beweise nicht erbringen kann. Auch die Anwendung des § 242 BGB (Verstoß gegen Treu und Glauben) kann nur in Ausnahmefällen eine Abhilfe leisten.

Bei einer Lösung kommt es darauf an, einerseits darauf zu achten, daß die wirtschaftlich bedeutsame Sparte des Direktvertriebs, die dem Kunden auch Vorteile bietet, keine unangemessenen Beeinträchtigungen erfährt, daß aber andererseits auch der Kunde vor einem Mißbrauch bewahrt werde. Nach Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses ist die von den Gesetzentwürfen vorgeschlagene Einführung eines gesetzlichen Widerrufsrechts die geeignete Verbraucherschutzregelung. Zwar räumen seriöse Firmen schon heute auch ohne gesetzliche Regelung zu einem großen Teil ihren Kunden eine ausreichende nachträgliche Überlegungsfrist ein, indem sie freiwillig ein Widerrufsrecht gewähren. Auch eine ganze Reihe von europäischen und außereuropäischen Ländern haben besondere gesetzliche Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers bei Haustürgeschäften mit einem Widerrufs- oder Rücktrittsrecht erlassen. Eine gesetzliche Regelung ist dennoch erforderlich, um alle einschlägigen Haustürgeschäfte zu erfassen.

Der Rechtsausschuß hat auch geprüft und sich davon überzeugt, daß sich die Neuregelung im Rahmen des Entwurfs der erwähnten europäischen Richtlinie hält. Die Minderheit sieht diese Richtlinie jedoch nicht ausgeschöpft. Die Vertreter der Bundesregierung haben bestätigt, daß nach dem Stand der Beratungen des Ministerrats weitergehende Regelungen bei der Richtlinie nicht zu erwarten sind.

III. Inhalt der vorgeschlagenen Neuregelung

- a) Die vorgeschlagene Neuregelung sieht die Einführung eines Widerrufsrechts für folgenden Bereich der sogenannten Haustürgeschäfte vor:
 1. Wenn der Kunde zu dem entgeltlichen Geschäft durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung bestimmt worden ist.
 2. Wenn der Kunde bei einer Freizeitveranstaltung (z. B. bei einer sogenannten Kaffeeahrt), die von der anderen Vertragspartei oder von einem Dritten zumindest auch in ihrem Interesse durchgeführt worden ist, zu dem Geschäft bestimmt worden ist.

3. Wenn der Kunde im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege zu dem Geschäft veranlaßt wird.

Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist mit dieser Formulierung der schutzwürdige Bereich der Haustürgeschäfte erfaßt. Demgegenüber schlägt die SPD-Fraktion in §§ 1, 2 ihres Gesetzesentwurfs einen zum Teil weitergehenden Anwendungsbereich vor. Der Entwurf der SPD-Fraktion schränkt insbesondere den Anwendungsbereich bei der ersten Fallgruppe nicht auf Verträge an einem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung ein, sondern stellt allgemein darauf ab, ob der Verbraucher ohne vorhergehende Bestellung aufgesucht worden ist. Des weiteren schließt er auch den Eintritt in einen Verein, auch einen gemeinnützigen Verein, ein (§ 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs der SPD-Fraktion).

- b) Das Widerrufsrecht soll nicht nur für Kaufverträge gelten, sondern auch für alle anderen entgeltlichen Vertragsgeschäfte, z. B. Werkverträge, Dienstverträge oder Maklerverträge, um den notwendigen umfassenden Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten.

Der Entwurf der SPD-Fraktion schlägt in seinem § 2 Abs. 2 vor, auch den Eintritt in einen Verein in die Regelung einzubeziehen.

- c) Die vorgeschlagenen Regelungen über das Widerrufsrecht (§ 1), über seine Ausübung und die notwendige Belehrung über das Widerrufsrecht (§ 2) sowie über die Rechtsfolgen des Widerrufs (§§ 3, 4) sind den bereits erwähnten Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes nachgebildet. Wie beim Abzahlungsgesetz gilt auch bei der Neuregelung das Umgehungsverbot sowie die Unabdingbarkeit (§ 5). Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Unabdingbarkeit gilt dann, wenn dem Kunden durch Vereinbarungen freiwillig gleichwertige Rechte eingeräumt werden. Insbesondere ist es auch gestattet, dem Kunden im Kataloghandel anstelle des Widerrufsrechts ein schriftlich eingeräumtes, uneingeschränktes Rückgaberecht zu gewähren (siehe hierzu weiter unten die Begründung für die dazu vorgeschlagene Ergänzung des Rechtsausschusses).
- d) Als ausschließlichen Gerichtsstand soll das Gericht bestimmt werden, bei dem der Kunde z. Z. der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat (§ 7 Abs. 1). Damit soll gewährleistet werden, daß die Rechte für den Kunden auch im Gerichtsverfahren durchsetzbar sind.
- e) § 6 und § 1 Abs. 2 enthalten Einschränkungen für die Anwendung der Schutzbestimmungen. Die Schutzbestimmungen sollen nicht gelten, wenn die mündlichen Verhandlungen auf vorhergehende Bestellung des Kunden geführt worden sind, bei Bagatellgeschäften und, wenn eine Beurkundung der Willenserklärung vor einem Notar stattgefunden hat (§ 1 Abs. 2). Des weiteren sollen Ausnahmen gelten, wenn der Kunde in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

den Vertrag abschließt oder die andere Vertragspartei nicht geschäftsmäßig handelt und schließlich beim Abschluß von Versicherungsverträgen (§ 6). (Zum letzten Punkt siehe weiter unten die Begründung zu der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderung.)

Im übrigen darf auf die Begründung der Gesetzentwürfe — Drucksachen 10/2876 und 10/584 — Bezug genommen werden.

IV. Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses

- a) Bei der Bagatellklausel (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) soll der vom Gesetzentwurf vorgesehene Betrag von 50 DM auf 80 DM erhöht werden. Im Hinblick darauf, daß der Entwurf der EG-Richtlinie für eine Bagatellklausel einen Höchstbetrag von 60 ECU (etwa 120 DM) vorsieht, wird eine Erhöhung auf 80 DM vorgeschlagen, um möglichst weitgehend geringfügige Haustürgeschäfte aus der Schutzregelung herauszunehmen, die für solche Bagatellgeschäfte unangemessen wären.
- b) In § 5 Abs. 3 Satz 2 soll durch die Anfügung des ergänzenden Halbsatzes sichergestellt werden, daß nur das herkömmliche eigentliche Kataloggeschäft das vorgesehene Widerrufsrecht durch ein gleichwertiges Rückgaberecht ersetzen darf. Deshalb soll als Voraussetzung bestimmt werden, daß der Kunde den Verkaufsprospekt in Abwesenheit der anderen Vertragspartei eingehend zur Kenntnis nehmen kann und daß dabei das Ziel einer ständigen Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der anderen Vertragspartei besteht. Mit dieser Ergänzung wird die Regelung der Bestimmung des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe c Nr. 1 und 2 des EG-Richtlinien-Entwurfs angeglichen.
- c) Auf Vorschlag des Rechtsausschusses sollen nunmehr in § 6 Nr. 2 des Entwurfs die Versicherungsverträge ohne Einschränkung aus dem Anwendungsbereich der Schutzregelungen herausgenommen werden. Dafür wird von der Mehrheit des Ausschusses zur Begründung vorgetragen, daß die Versicherungsverträge auch von der vorliegenden EG-Richtlinie nicht einbezogen seien. Im übrigen werde von der Kommission geprüft, ob für die Versicherungsverträge spezifische Bestimmungen ausgearbeitet werden sollen. Es sei deshalb zweckmäßig, in Anlehnung an das europäische Recht die Versicherungsverträge auch aus dem vorliegenden Entwurf über die Haustürgeschäfte herauszunehmen. Außerdem gebe es im Versicherungswesen die Bestre-

bung, dem Kunden freiwillig ein befristetes Rücktrittsrecht beim Abschluß von Verträgen generell zuzubilligen.

Die Lebensversicherungen hätten bereits freiwillig ein solches Rücktrittsrecht eingeführt. Hinzu komme, daß für den Kunden bereits ein gewisser Schutz durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen bestehe.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß durch die Herausnahme der Versicherungsverträge keine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Kreditinstitute entstehe.

Insbesondere ist zu beachten, daß bei Kreditverträgen nicht die angeführten Gründe, die zu der Herausnahme der Versicherungsverträge führen, in gleicher Weise gegeben sind.

Die SPD-Fraktion wendet sich gegen die Herausnahme der Versicherungsverträge aus der Schutzregelung. Gerade für Versicherungsverträge würde besonders häufig an der Haustüre oder am Arbeitsplatz geworben. Solange durch das EG-Recht oder durch die Versicherungswirtschaft selbst kein sicherer vollständiger Schutz für den Kunden gewährleistet sei, könne eine Herausnahme der Versicherungsverträge aus der Schutzregelung über die Haustürgeschäfte nicht verantwortet werden.

- d) Geprüft wurde vom Ausschuß der Vorschlag des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Verträge zur Begründung von Leitungsführungsrechten für Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Energie und Wärme aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen.

Der Ausschuß hält eine solche Ausnahmeregelung für nicht gerechtfertigt. Die genannten Verträge können einerseits für den Vertragspartner von nicht unerheblicher Bedeutung sein. Es liegen auch dieselben Umstände des Vertragsabschlusses vor, die auch bei den anderen Haustürgeschäften das Widerrufsrecht begründen. Auf der anderen Seite ist nicht zu ersehen, daß es für die Firmen der Wasser-, Energie- und Wärmeversorgung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, wenn den Vertragspartnern entsprechend dem Gesetzentwurf binnen einer Frist von einer Woche eingeräumt werde.

- e) Als Datum für das Inkrafttreten wird vom Ausschuß der 1. Mai 1986 vorgeschlagen (§ 9 des Gesetzentwurfs). Damit soll den beteiligten Wirtschaftskreisen eine angemessene Frist eingeräumt werden, sich auf die Neuregelung einzustellen.

Bonn, den 11. November 1985

Dr. Schwenk (Stade)

Dr. Stark (Nürtingen)

Berichterstatte

